

---

**Ermessenssache?!**  
**Finanzierungsbedingungen und sozialrechtliche  
Grundlagen der Alphabetisierung/ Grundbildung an  
den Modellstandorten**

Johanna Schneider

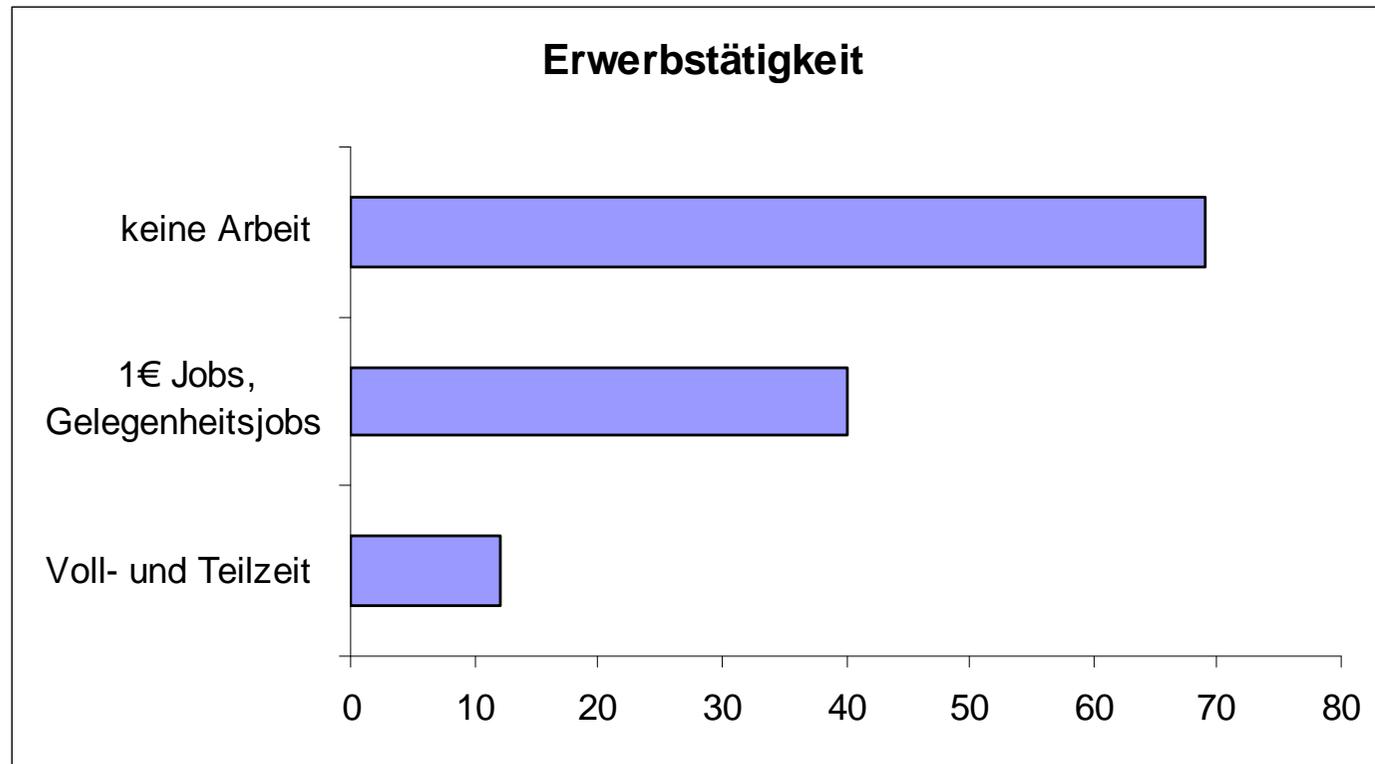
Abschlussstagung EQUALS, 17. – 18. Juni 2010

# Gliederung

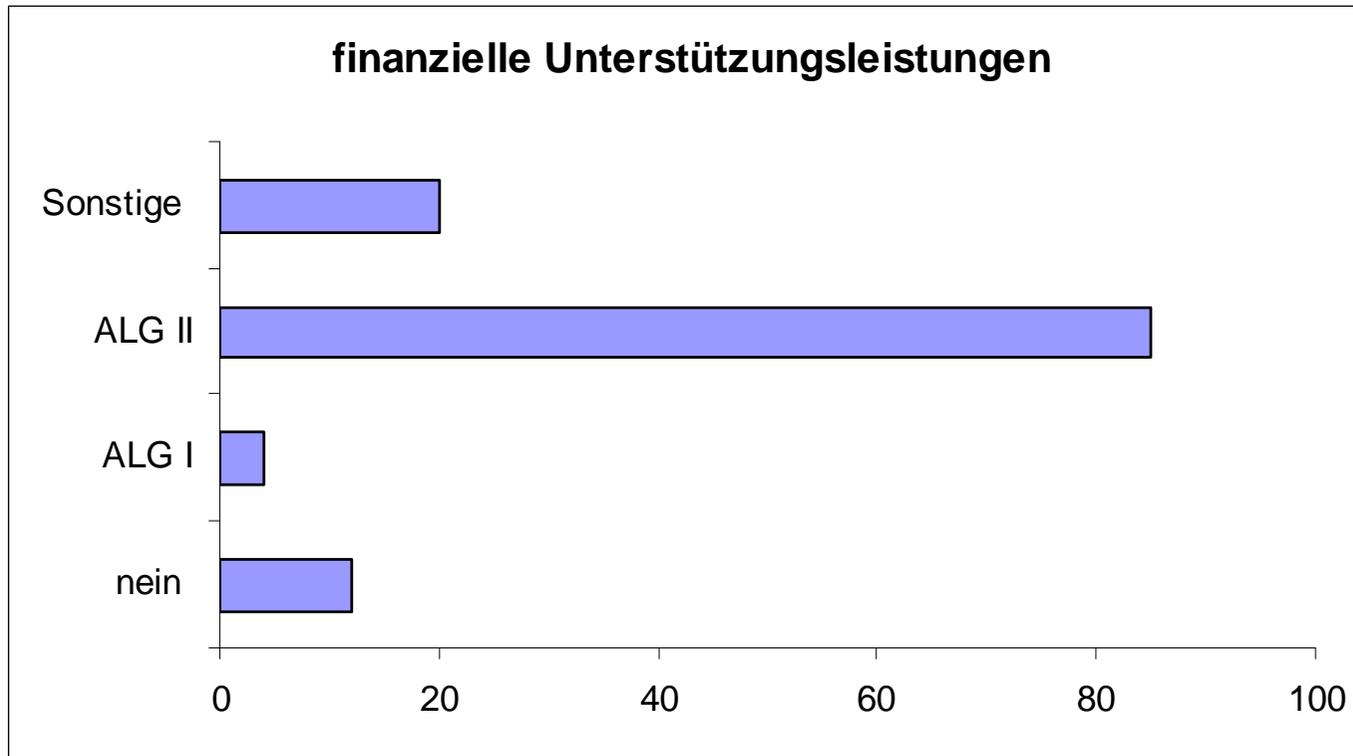
---

1. Ökonomische Situation von Teilnehmenden in Alphabetisierungskuren
2. Regelungen des Sozialgesetzbuches
3. weitere Förderungen von Ländern und Bund
4. Bewertung und Empfehlungen

# 1. Ökonomische Situation von Teilnehmenden in Alphabetisierungskuren



# 1. Ökonomische Situation von Teilnehmenden in Alphabetisierungskuren



## 2. Das Sozialgesetzbuch

<u><a href="#">SGB I</a></u>	Allgemeiner Teil
<u><a href="#">SGB II</a></u>	<b>Grundsicherung für Arbeitssuchende</b>
<u><a href="#">SGB III</a></u>	<b>Arbeitsförderung (früher: AFG)</b>
<u><a href="#">SGB IV</a></u>	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
<u><a href="#">SGB V</a></u>	Gesetzliche Krankenversicherung
<u><a href="#">SGB VI</a></u>	Gesetzliche Rentenversicherung
<u><a href="#">SGB VII</a></u>	Gesetzliche Unfallversicherung
<u><a href="#">SGB VIII</a></u>	<b>Kinder- und Jugendhilfe (KJHG)</b>
<u><a href="#">SGB IX</a></u>	<b>Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (früher: SchwBehG)</b>
<u><a href="#">SGB X</a></u>	Verwaltungsverfahren
<u><a href="#">SGB XI</a></u>	Soziale Pflegeversicherung
<u><a href="#">SGB XII</a></u>	<b>Sozialhilfe (früher: BSHG)</b>

## Gesetzlich vorgegebene Rechte und Pflichten

Leistungen nur dann möglich, wenn sie rechtlich vorgeschrieben oder zugelassen sind.

## Unterschiedliche Rechtsqualität und Entscheidungsspielräume der Behörde

**MUSS (ist, hat, wird) -Leistung:** zwingender Rechtsanspruch

**KANN (kann, darf, braucht) - Leistung:** Ermessensleistung, pflichtgemäßes Ermessen, in strenger Bindung an die Ziele des jeweiligen Gesetzes, rechtstaatliche Grundsätze (Gleichheitsgrundsatz).

## Objektive Rechtsverpflichtung

## 2.1 Regelungen zur Arbeitsförderung – SGB III

### **Berechtigter Personenkreis:**

**Arbeitslos** - Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen, den Vermittlungsbemühungen des Leistungsträgers zur Verfügung stehen und arbeitslos gemeldet sind.

**Ausbildungsplatzsuchende** – Personen, die eine Berufsausbildung suchen

**Von Arbeitslosigkeit bedrohte** Personen – versicherungspflichtig beschäftigt, alsbald mit Beendigung der Arbeit zu rechnen haben

Für Personen, die **nicht hilfebedürftig nach dem SGB II** sind.

### **Grundsatz Arbeitsmarktbezug**

**Alphabetisierung, Grundbildung muss das geeignete Instrument sein, um den Personenkreis zur Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung zu helfen**

## Subjektiver Rechtsanspruch auf Hauptschulabschluss

### Förderung des nachträglichen Erwerbs eines Hauptschulabschlusses

#### § 77 Abs. 3 SGB III

Übernahme der Kurskosten

Einschränkung auf berufsbezogene Inhalte gilt nicht. Breite Grundbildung möglich.

### Anspruch auf Vorbereitung auf einen nachträglichen Hauptschulabschluss

#### § 61a SGB III

Rechtsanspruch nur für Auszubildende

Frage: Flexibilität und Umfang der Kurse, auf die Lernvoraussetzungen von Menschen mit großen Schwierigkeiten, einzugehen.

## 2.1 Regelungen zur Arbeitsförderung – SGB III

### Ermessensentscheidungen

#### **Förderung aus dem Vermittlungsbudget § 45 SGB III**

- Im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung
- Art und Umfang ist Ermessensentscheidung (Fahrtkosten, Materialkosten, Kurskosten, Bewerbungskosten)
- Nachrang zu vielen anderen Leistungen im SGB und kombinierbar

#### **Maßnahmen zur Aktivierung und der beruflichen Eingliederung § 46 SGB III**

- Vornehmlich Einstiegs- und Eingliederungsleistungen zur Erreichung, Stabilisierung eines begonnenen Arbeitsverhältnisses
- Ermessensleistung. Aber **Rechtsanspruch**, wenn Arbeitslose 6 Monate nach Eintreten der Arbeitslosigkeit noch in keinem Arbeitsverhältnis sind.
- Weitgefaster inhaltlicher Zuschnitt.
- Nur Maßnahmen, die vom Leistungsträger eingerichtet sind.

## 2.1 Regelungen zur Arbeitsförderung – SGB III

### **Förderung der beruflichen Weiterbildung § 77 bis 87 SGB**

Bei bestehender Arbeitslosigkeit, Abwendung drohender Arbeitslosigkeit und fehlendem Berufsabschluss  
abschlussorientiert und berufsbezogene Inhalte,  
Lehrgangskosten, Fahrkosten

### **„Bildungsgutschein“**

### **Erprobung innovativer Ansätze – § 421h SGB III**

- Keine Voraussetzungen in personeller oder sonstiger Hinsicht benannt
- Projekte mit Höchstdauer von 24 Monaten
- Ermessensausübung in Abhängigkeit der Bundeshaushaltordnung (Begrenzung auf 1 % des Eingliederungstitel der aktiven Arbeitsförderung)

## 2.1 Regelungen zur Arbeitsförderung – SGB III

### **Ermessensleistungen mit schmalem Anwendungsbereich für Jugendliche**

**Qualifikationen innerhalb der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach § 61 SGB III**

**Ausbildungsbegleitende Hilfen § 241 SGB III**

**Berufseinstiegsbegleitung § 421s SGB III**

### **Ermessensleistungen für Beschäftigte**

**Förderung Beschäftigter bei beruflicher Weiterbildung § 417 SGB III**

## 2.2 Regelungen der Grundsicherung SGB II

---

### **Personenkreis**

Erwerbsfähige hilfebedürftige Personen im Alter von 15 – 65 Jahren, (die mindestens 15 h/ Woche für den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen) und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben

**Enger Bezug zum SGB III – Arbeitsmarktbezug**

**Jedoch im SGB II meist Ermessensleistungen**

**Instrument der Zielvereinbarungen**

## Rechtsanspruch

**Förderung des nachträglichen Erwerbs des Hauptschulabschlusses**  
**§ 16 abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 77 SGB III**

## Ermessensleistungen

**Förderung aus dem Vermittlungsbudget § 16 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 45 SGB III**  
Explizit für Alphabetisierung

**Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Bildung § 16 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 77 Abs. 3 SGB III**

**Ausbildungsbegleitende Hilfen § 16 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 241 SGB III**  
Nur für Jugendliche

(Gemeinsame Erklärung des BMAS und Ministerien der Länder, 2009)

## Ermessensleistungen

### Freie Förderung § 16 f SGB II

Großer Gestaltungsspielraum im Rahmen von Aufstockungsverbot (10 % des Eingliederungstitels) und Umgehungsverbot (Grundsatzentscheidungen des Gesetzgebers zur Arbeitsmarktpolitik dürfen nicht durch Leistungen der freien Förderung unterlaufen werden (Fördervoraussetzungen, Zielgruppen, Art und Umfang der Leistungen)

Individuelle Leistungsentscheide und Projektförderungen

An einigen Standorten vollständig in der Verantwortung der Kommune

(Gemeinsame Erklärung des BMAS und Ministerien der Länder, 2009)

## 1.2 Regelungen der Grundsicherung SGB II

### **Allgemeines zu SGB II und III**

Zertifizierung vieler Maßnahmen bzw. Einrichtungen durch die Bundesagentur für Arbeit notwendig

bundesweite Vergabepaxis

Im SGB II Bereich unterschiedliche Verantwortungsverteilung – vieles in Hand der Kommune, besonders die freie Förderung

## 2.3 Regelungen der Sozialhilfe SGB XII

---

**Bedürftigkeit** – Personen, die sich selbst nicht helfen können durch eigene Arbeitskraft, Vermögen, Einkommen, Hilfe anderer Angehöriger, Träger anderer Sozialleistungen

Vorrang des SGB II bei Erwerbstätigen und ihren Angehörigen der Bedarfsgemeinschaften

## Subjektiver Rechtsanspruch

### Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten § 67ff SGB XII

Vorraussetzung: „besondere Lebensverhältnisse“, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind

Personenkreis: nicht erwerbsfähige Personen, chronisch kranke Menschen

Offene und flexible Hilfe möglich als Einzelfall- und Projektförderungen, Soziale Funktion der Angebote steht im Vordergrund

## Objektiver Rechtsverpflichtung

Alphabetisierung kann als Dienstleistung vom Leistungsträger vorgehalten werden

Zugang für jede Person

Beispiel: Schuldnerberatung

### Rechtsanspruch

**Eingliederungshilfe für behinderte Menschen § 53 SGB XII bei Vorliegen einer wesentlichen Behinderung oder drohenden wesentliche Behinderung** und damit wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit und Eingliederungsmöglichkeit in die Gesellschaft

Behinderungsbegriff der WHO, Klassifikation nach ICF  
Feststellung/ Prognose über den tatsächlichen Grad der Teilhabebeeinträchtigung

Zusammenhang mit § 1 SGB IX: Selbstbestimmung (geistig) behinderter Menschen, gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gemeinschaft, Vermeidung einer Benachteiligung gegenüber nicht behinderten Menschen

Allgemeiner Bezug besteht mit § 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX (Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt)  
Personen, z.B. mit Hörbeeinträchtigungen

### Ermessen bei nicht wesentlicher Behinderung

## 2.4 Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII

### **Personenkreis:**

Jugendliche bis 18 Jahre, wenn ausdrücklich benannt für junge Volljährige bis 28 J. Sozialpädagogische Leistungen, die sich auf individuelle und soziale Entwicklung konzentrieren – auf die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, nicht die Vermittlung kognitiver Kompetenzen oder beruflicher Kompetenzen

Vorrang der Schule, Jugendhilfe ist ggf. „Ausfallbürge“

### **Jugendsozialarbeit § 13 Abs. 1 SGB VIII (bis 27 Jahre)**

Begleitend und unterstützend im sozialen und erzieherischen im Kontext von Leistungen der Alphabetisierung/ Grundbildung einsetzbar

## **Ermessensleistungen**

### **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche § 35 a SGB VIII**

Greift nur sofern eine Teilleistungsstörung im Bereich der Schriftsprachkompetenz zu einer seelischen Behinderung führt

Gutachterliche Stellungnahme auf Grundlage der internationalen Klassifikation psychischer Störungen (Legastheniediagnose nur für Kinder)

### 3 Weitere Förderungen

---

**Weiterbildungsgesetze der Länder** und kommunale Auslegung (Entscheidung der Kommunen bzw. einzelner Volkshochschulen über Gebührenfreiheit, TN-Zahlen, zusätzliche Leistungen wie Finanzierung der Koordinierungsarbeit)

#### **Schulgesetze der Länder**

Alphabetisierung/ Grundbildung an Berufsschulen

#### **BAMF**

Alphabetisierungskurse mit bis zu 1200 UE für Menschen mit **und ohne** Migrationshintergrund

[www.integration-in-deutschland.de](http://www.integration-in-deutschland.de)

## 3 Projektförderungen

---

### **Europäischer Sozialfond**

Richtlinien der Ministerien der Länder über die Verwendung europäischer Mittel  
(Laufzeiten, Personenkreis, Inhalte der Kurse)  
Projektbasis, zu Ende gehende Förderperioden

### **Verschiedene Projektförderungen**

„Stärken vor Ort“

„Soziale Stadt“

Familienbildungsangebote

Offene Stadtteilangebote

Mehrgenerationenhäuser

## Ermessenssache?!

### Der Leistungsträger

Einige Rechtsgrundlagen sind gegeben, um durch fachliche und politische Aktivitäten die Leistungsträger in ihrem Rahmen dazu zu veranlassen, dass entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden.

Verknüpfung von pädagogischen und sozialpädagogischen Handlungsformen durch institutionelle Kooperationen für Alphabetisierung/ Grundbildung

Im Rahmen von Projektförderungen (SGB III, II) ist insbesondere die Verknüpfung mit Drittmitteln zu erproben

## Ermessenssache?!

„Wir können mehr, als wir dachten, wir müssen weniger als wir hofften.“

Leistungen im Rahmen von Arbeitsverwaltung und Grundsicherung  
Teilhabe an Arbeit oder Inklusionsverwaltung?

Funktionaler Analphabetismus ist heterogen –  
Für wen geben die Maßnahmen einen sinnvollen Lernrahmen?

Ermöglichung von Bildungsverläufen  
- Zweckorientierte und zweckfreie Bildungserlebnisse

## 4 Bewertung und Empfehlungen

---

Kein Wissen über die gesetzlichen Möglichkeiten bei den Institutionen

Förderbedingungen von Bildungsverläufen sind komplex – wer begleitet und plant sie mit?

Spielräume der gesetzlichen Möglichkeiten – Art und Umfang der Maßnahmen sind weiter für die Alphabetisierung zu erkunden

Schriftspracherwerb als nicht formaler Lernprozess in anderen Angeboten – die Möglichkeiten sind noch nicht erkannt

Kommune als Grundbildungsakteur?!

Viele Verantwortlichkeiten liegen bisher auf der Bundesebene  
SGB II, III, Projekte, Hauptschulabschlusskurse

## 4 Bewertung und Empfehlungen



Ziel sollte es sein, weiterführende Grundbildung als legitimes zweckorientiertes und zweckfreies Lernen im Lebenslauf zu ermöglichen